

**Anordnung
zur Änderung der Richtlinien
über die Besteuerung des Arbeitseinkommens
(AStR)**

vom 5. Juli 1972

Auf Grund des §35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)* folgendes angeordnet:

§ 1

In der Ziff. 51 Abs. 6 (letzte Fassung gemäß § 1 der Anordnung vom 6. April 1971 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens [AStR] [GBl. II Nr. 40 S. 314]) erhält der Buchst. b folgende Fassung:

„Der Angehörige darf eigene Einkünfte* nur bis zur Höhe von 240 M (bei 2 Elternteilen 480 M) monatlich beziehen. Die Zahlung von Pflegegeld schließt die Gewährung des Steuerfreibetrages nicht aus.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1972

Der Minister der Finanzen

B ö h m_B

* „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag 1952